

**Mag. Johanna Miki-Leitner**  
Landeshauptmann-Stellvertreterin

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 13.06.2016

zu Ltg.-**971/A-4/149-2016**

-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 13. Juni 2016

B. Miki-Leitner-F-20/169-2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Fremdwährungsanleihen des Landes NÖ in Norwegen-nachgefragt, Ltg.-971/A-4/149-2016, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 und Frage 2:

Beim Währungstauschvertrag hatte das Land NIEDERÖSTERREICH keine Gebühren oder Nebenkosten zu bezahlen.

Zu Frage 3 und Frage 4:

Bei Kreditvergaben an das Land NIEDERÖSTERREICH reicht die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur die Konditionen der Republik ÖSTERREICH ohne Aufschlag weiter.

Zu Frage 5 und Frage 7:

Die Höhe der Kredite, die die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur einem Land innerhalb eines Kalenderjahrs gewähren kann, ist mehreren Beschränkungen unterworfen:

Vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) wird die maximale Höhe der Kredite unter Berücksichtigung der Höhe der budgetierten Nettoneuverschuldung bzw. des budgetierten Überschusses und der Refinanzierung vorgegeben. In einem Finanzjahr nicht geplante und damit nicht budgetierte Mehrausgaben (z. B. Kosten für die

Flüchtlingskrise, Wirtschaftspaket in der Finanzkrise) oder Mindereinnahmen können daher nicht im Wege der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur finanziert werden.

Die Auflösung von Rücklagen, die zwar im administrativen Ergebnis als Einnahmen wirken, aber erst zum Zeitpunkt der Auflösung zu finanzieren sind, und Fremdwährungsrollierungen werden bei den Vorgaben des BMF nicht berücksichtigt und dementsprechend von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur nicht finanziert.

Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur gewährt keine variabel verzinsten Kredite.

Jenes Finanzierungsvolumen, das durch das BMF freigegeben worden ist, wurde im Bereich der Kreditfinanzierung durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur auch bereitgestellt.

Weiters ist das Land NIEDERÖSTERREICH auf Grund der Vorgaben der risikoaversen Finanzgebarung (Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung und die diesbezügliche Verordnung) verpflichtet, das Liquiditätsrisiko durch Vermeidung von Abhängigkeiten von einzelnen Gläubigern ("Klumpenrisiken") zu minimieren.

Eine gesetzliche Verpflichtung des BMF, den Bundesländern Finanzierungen über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur zu gewähren, gibt es nicht. Es hängt vom Willen und den Vorgaben des BMF ab, ob und in welcher Höhe die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur den Ländern Kredite gewährt.

Grundsätzlich werden bei gleich guten Konditionen direkte Euro-Finanzierungen angestrebt, jedoch war dies im angeführten Zeitraum nicht möglich. Infolge des von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG verhängten Schuldenmatoriums und der Vorgehensweise des BMF in Bezug auf die HETA-Insolvenz kam es zu massiven Einschränkungen des Zugangs österreichischer Länder und Banken zum internationalen, insbesondere zum wichtigen deutschen, Kapitalmarkt.

Im gegenständlichen Vertrag zahlt das Land NIEDERÖSTERREICH derzeit bei der zehnjährigen Anleihe Zinsen im Ausmaß von 0,49 % (6M-EURIBOR zuzüglich 64,0 bp p. a.). Durch laufende Gespräche mit Investmentbanken und Investoren verschafft sich die Abteilung Finanzen einen Überblick über "marktkonforme" Zins- bzw.

Margenspreads, zu denen sich das Land NIEDERÖSTERREICH finanzieren könnte.

Die genannte Kondition ist unter Berücksichtigung des Marktumfelds im Herbst 2015 mehr als ansprechend und nur der Marktpräsenz und den guten Ratings des Landes NIEDERÖSTERREICH geschuldet. Der Erlös der Emission wurde zur Finanzierung des Betriebs der Landeskliniken verwendet.

Zu Frage 6, Frage 8 und Frage 9:

Das Land NIEDERÖSTERREICH ist auf Grund des Gesetzes und der Verordnung zur risikoaversen Finanzgebarung bestrebt, unter Berücksichtigung und in Abwägung des Zinsänderungsrisikos und der Wirtschaftlichkeit einen optimalen Mix aus fix und variabel verzinsten Finanzierungen herzustellen, dies in Abhängigkeit vom vorherrschenden Zinsniveau, der Steilheit der Zinsstrukturkurve und den Zinserwartungen sowie unter Berücksichtigung aktueller Marktrisiken und -gegebenheiten.

Da eine fixe Verzinsung aufgrund der im Finanzmanagement festgelegten Obergrenze von 75% nicht möglich war wurde die Verzinsung in variabel umgewandelt.

Das Wechselkursänderungsrisiko wurde beim Einstieg in die Fremdwährungsfinanzierung nicht begrenzt, weil dadurch die mit einer Fremdwährungsfinanzierung verbundenen Zinsenvorteile verlorengegangen wären. Die Finanzierungen erfolgten direkt im Schweizer Franken oder über Währungstauschverträge mit einem Grundgeschäft.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Mikl-Leitner eh.